

STADT ELSFLETH

9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange, der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 6a BauGB

1. Anlass und Ziele der Planung

Die Stadt Elsfleth beabsichtigt, einen weiteren Beitrag zum aktiven Klimaschutz, zur Energiewende sowie zur Weiterentwicklung der erneuerbaren Energien und deren Speicherung zu leisten. Dazu werden im Rahmen dieser 9. Flächennutzungsplanänderung Flächen für Versorgungsanlagen mit den Zweckbestimmungen „Gas, Elektrizität und Erneuerbare Energie“ und „Versorgungsleitungen“ dargestellt. Mit der 9. Flächennutzungsplanänderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Elektrolyse-Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff im Bereich der Kavernenspeicheranlage und des Druckluftkavernenkraftwerks Huntorf geschaffen.

2. Berücksichtigung von Umweltbelangen

Im Zuge der Standortwahl trägt die Planung zur Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen bei, indem ein bereits durch bauliche Anlagen für die Energiewirtschaft vorbelasteter Standort beplant wird. Der Standort ist bereits vollständig erschlossen, so dass voraussichtlich keine zusätzlichen Flächen für die Erschließung beansprucht werden. Mit der Realisierung der Elektrolyse-Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff kann die Stadt Elsfleth einen Beitrag zum aktiven Klimaschutz und zur Energiewende sowie zur Weiterentwicklung der erneuerbaren Energien sowie deren Speicherung beitragen. Es können Grundlagen für die Region geschaffen werden, im Bereich Wasserstoff als zukunftsweisenden Mobilitätsträger Kompetenzen aufzubauen. Das Vorhaben ist von Bedeutung für den Wechsel vom Verbrennungsmotor hin zu nicht fossilen Antriebsarten. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Umweltwirkungen werden auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht getroffen. Diese können abschließend auf nachgelagerter Planungsebene konkretisiert werden.

Die durch die Planung vorbereiteten zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen beschränken sich vorrangig auf die bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen. Durch die Darstellung einer Fläche für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung: Gas, Elektrizität und Erneuerbare Energie ist in Orientierung an die Bestandnutzungen von einer Versiegelungsrate von bis zu 80 % der Flächen auszugehen. Dies entspricht einer Neuversiegelung von rund 7,3 ha.

Kompensationsmaßnahmen sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht vorgesehen. Auf nachgelagerter Planungsebene ist die Eingriffsintensität genau zu quantifizieren. Hierfür ist der Realbestand der Planung gegenüberzustellen. Das hierdurch ermittelte Kompensationsdefizit ist auf nachgelagerte Planungsebene durch geeignete Kompensationsmaßnahmen vollständig auszugleichen.

Unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes nicht erfüllt. Die Vermeidungsmaßnahmen sind auf der Umsetzungsebene einzuhalten. Damit ist hier auf der Ebene des Flächennutzungsplanes absehbar, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Planung nicht dauerhaft entgegenstehen.

3. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

In der **frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB** und der **öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB** sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die in der **frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB** eingegangenen abwägungsrelevanten Stellungnahmen wurden wie folgt berücksichtigt:

Landkreis Wesermarsch

Im Zuge der weiteren Planung ist die Funktion des Morriemer Kanals als Biotopverbundelement zu wahren, durch die spätere Ausführung darf die wesentliche Funktion des Morriemer Kanals nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Dieser Hinweis auf die nachfolgenden Planungsebenen wurde in der Begründung ebenso ergänzt wie die Hinweise auf denkmalgeschützte archäologische Siedlungsplätze in der Umgebung.

Tennet TSO

Die 220-kv Leitung wurde zur Entwurfsfassung nachrichtlich in den Planteil übernommen. Ein Standort für eine Transformatorenflächen ist im Änderungsbereich bzw. in den geplanten Versorgungsflächen zulässig. Die Begründung wurde durch die Ausführungen zur geplanten Ersatzleitung ergänzt.

OOWV

Es wurde der Hinweis in der Begründung ergänzt, dass bei einem Spitzenbedarf an Wasser ggf. ein vom Kunden betriebener Wasserspeicher notwendig ist.

Landwirtschaftskammer

Bei der gemeindlichen Abwägung zwischen der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und damit des allgemeinen Eingriffes in die Landwirtschaftsstruktur auf der einen Seite und der Entwicklung der Versorgungsflächen auf der anderen Seite, wird in der Summe aller Belange der Entwicklung der Versorgungsflächen und den damit verfolgten energetischen Zielsetzungen das höhere Gewicht beigemessen. Dabei wird in die Abwägung eingestellt, dass eine Vorprägung des Änderungsbereiches durch das vorhandene Druckluft-Speicherwerk und die Kavernenspeicheranlage bereits vorhanden ist und damit eine standortgebundene sehr gute Eignung des Plangebietes für die Nutzung alternativer Energien gegeben ist. Die Abgabe der landwirtschaftlich genutzten Flächen basiert auf Freiwilligkeit basiert, den Eigentümern werden Tauschflächen zur landwirtschaftlichen Nutzung angeboten. Grundstücksverhandlungen werden geführt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB waren keine privaten Stellungnahmen eingegangen, insofern liegen keine Äußerungen der betroffenen Landwirte vor.

Für den bestehenden Gasspeicher liegen Betriebsgenehmigungen vor. Die relevanten Sicherheitsabstände sind eingehalten. Bei einer Umrüstung der Kavernen von Erdgasspeicherung auf Wasserstoffspeicherung ist derzeit nicht davon auszugehen, dass sich die Sicherheitsabstände vergrößern. Weder der Landkreis Wesermarsch (Stellungnahme vom 21.10.2022) noch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (Schreiben vom 18.10.2022) haben Bedenken gegen die Planung vorgebracht. Die Planung ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht hinreichend konkret, um genauere Angaben zu Sicherheitsabständen oder Emissionsabständen tätigen zu können. Auf Genehmigungsebene ist der Nachweis zu erbringen, dass die erforderlichen Abstände eingehalten werden und von dem Vorhaben keine unzulässigen Emissionen ausgehen. Die zu diesem Zeitpunkt dann vorliegenden genehmigten und hinreichend konkret geplanten Nutzungen in der Umgebung des Plangebietes sind dabei als Immissionsorte zu berücksichtigen. Entsprechende Gutachten werden im weiteren Verfahren erstellt.

Avacon Netz GmbH

Ein Hinweis auf die Telekommunikationsleitungen wurde in die Begründung aufgenommen.

Gastransport Nord GmbH

Die Gasleitungen sind vorhanden und dinglich gesichert. Die Begründung wurde um einen Hinweis auf die Leitungen ergänzt. Sie sind nicht im Planteil dargestellt.

EWE Netz GmbH

Eine Abfrage über die genannte Internetseite wurde durchgeführt. Demnach befinden sich Strom- und Gasleitungen der EWE Netz GmbH im Änderungsbereich. Die Leitungen sind vorhanden und dinglich gesichert. Daher ist eine Eintragung in den Planteil nicht erforderlich. Ein Hinweis auf die Leitungen wurde in die Begründung aufgenommen.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Kenntnisnahme der Hinweise zur Ausführungsebene.

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Das geplante Vorhaben ist auf Flächennutzungsplanebene noch nicht hinreichend konkret, um genaue Angaben über die Anzahl, die Art und die Verteilung der im Änderungsbereich erzeugten Verkehre geben zu können. Daher können auch keine gutachterlichen Aussagen z.B. zu einer Verkehrsprognose gemacht werden. Die Betrachtung der Leistungsfähigkeit erfolgt daher auf nachgelagerter Planungsebene auf der Basis des dann vorstehenden konkreten Vorhabens. Grundsätzlich kann das Vorhaben über die Landesstraße erschlossen werden. Nach derzeitigem Stand kommt es zeitlich verteilt während der Bauphase für die Errichtung der Anlagen zu einem erhöhtem Fahrzeugaufkommen durch Anlieferung von Material und Baugeräten sowie an- und abfahrendes Baustellenpersonal. Nach derzeitigem Stand wird es im Betrieb – wenn überhaupt – nur geringfügig höheres Verkehrsaufkommen als heute an der Uniper-Kraftwerkszufahrt oder an der EWE-Zufahrt oder geben z.B. durch Servicefahrzeuge und Trailer.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Die aufgeführten Leitungsträger wurden am Verfahren beteiligt. Ein Hinweis auf den aktiven Bergbau und die Bohrpunkte wurde in die Begründung aufgenommen. Eine konkrete Abfrage einzelner Bohrpunkte erfolgt auf nachfolgender Planungsebene. Aufgrund der Maßstäblichkeit ist die Flächennutzungsplanebene nicht geeignete Ebene, um Bohrpunkte einzutragen. Standortalternativen, insbesondere auf bereits versiegelten Flächen in der Stadt Elsfleth bestehen nicht, sodass eine Umsetzung der Planung ohne eine Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen nicht möglich wäre. Durch die Erweiterung eines Bestandsstandortes entspricht die Planung dem Gebot, mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Die Aussagen zu Vermeidungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden wurden ergänzt.

Die Karten des NIBIS Kartenservers wurden ausgewertet. Demnach befindet sich der Änderungsbereich in einem durch Altbergbau beeinflussten Standort und im Bewilligungsfeld Huntorf I-II-III mit dem Bodenschatz: Stein-, Kali-, Magnesia- und Borsalzen nebst den mit diesen Salzen in gleicher Lagerstätte auftretenden Salzen. Wer bergfreie Bodenschätze gewinnen (abbauen) will, benötigt dazu eine Bewilligung gemäß § 8 BBergG oder das Bergwerkseigentum gemäß § 9 BBergG. Die Erteilung erfolgt durch die zuständige Behörde (hier: LBEG). Der Bergwerksfeld umfasst die gesamte Gemeinde und Flächen weit darüber hinaus. Die genannten Rechte stehen der Planung nicht entgegen.

Die in der **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB** eingegangenen abwägungsrelevanten Stellungnahmen wurden wie folgt berücksichtigt:

Landwirtschaftskammer

Die Abgabe der landwirtschaftlich genutzten Flächen basiert auf Freiwilligkeit, den Eigentümern werden Tauschflächen zur landwirtschaftlichen Nutzung angeboten. Auch im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind von Seiten der Landwirte keine Stellungnahmen zum Planverfahren eingegangen. Auf Genehmigungsebene ist der Nachweis zu erbringen, dass die Sicherheitsabstände eingehalten werden und von dem Vorhaben keine unzulässigen Emissionen ausgehen. Die zu diesem Zeitpunkt dann vorliegenden genehmigten und hinreichend konkret geplanten Nutzungen in der Umgebung des Plangebietes sind dabei als Immissionsorte zu berücksichtigen.

Standortalternativen ohne eine Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen, weiter entfernt von der landwirtschaftlichen Hofstelle bestehen nicht.

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Der konkrete künftige Verkehr ist derzeit nicht genau bekannt und insbesondere auch abhängig von der jeweiligen Ausbauphase. Daher können zum derzeitigen Zeitpunkt keine konkreten Verkehrsprognosen abgegeben werden. Für die Flächennutzungsplanebene wird eine Verkehrsprognose aber auch nicht für erforderlich gehalten. Aufgabe und Zweck der Flächennutzungsplanung ist die Darstellung der beabsichtigten Bodennutzung. Dieser Aufgabe ist die Stadt Elsfleth mit der Darstellung der Flächen für Versorgungsanlagen nachgekommen. Die Planung ist grundsätzlich umsetzbar, innerhalb des Änderungsbereiches sind bereits entsprechende Bodennutzungen vorhanden, die über die Wege „Huntorfer Querweg“ und „Graskämpeweg“ sowie über eine bestehende Zufahrt erschlossen sind. Bei der Landesstraße 865 handelt es sich um eine leistungsfähige Straße. Auf nachfolgender Planungsebene erfolgt eine Konkretisierung der - durch die dann konkret vorliegende Vorhabenplanung - erzeugten Verkehre (Anzahl, Art und die Verteilung der Verkehre). Eventuelle bauliche Veränderungen an der Landesstraße können in nachgelagerten Planverfahren im Detail in Abstimmung mit der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr geplant und abgesichert werden. Nach derzeitigem Stand kommt es zeitlich verteilt während der Bauphase für die Errichtung der Anlagen zu einem erhöhtem Fahrzeugaufkommen durch Anlieferung von Material und Baugeräten sowie an- und abfahrendes Baustellenpersonal. Nach derzeitigem Stand wird es im Betrieb – wenn überhaupt – ein nur geringfügig höheres Verkehrsaufkommen als heute an der Uniper-Kraftwerkszufahrt oder an der EWE-Zufahrt geben z.B. durch Servicefahrzeuge und Trailer.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Die aufgeführten Leitungsträger wurden am Verfahren beteiligt. Ein Hinweis auf die Frischwasserleitung und die Soleleitung der Avacon AG wurde redaktionell in der Begründung ergänzt. Ein Hinweis auf den aktiven Bergbau war in der Entwurfsbegründung bereits enthalten. Eine konkrete Abfrage einzelner Bohrpunkte erfolgt auf nachfolgender Planungsebene. Aufgrund der Maßstäblichkeit ist die Flächennutzungsplanebene nicht geeignete Ebene, um Bohrpunkte einzutragen. Die EWE ist in den Planungsprozess eingebunden. Die Wasserstoff Kavernenspeicheranlage der EWE im FNP Änderungsbereich soll genutzt werden.

Die Baugrundverhältnisse werden im Zug der konkreten Vorhabenplanung betrachtet. Nach den Karten des NIBIS Kartenservers befindet sich der Änderungsbereich in einem durch Altbergbau beeinflussten Standort und im Bewilligungsfeld Huntorf I-II-III mit dem Bodenschatz: Stein-, Kali-, Magnesia- und Borsalzen nebst den mit diesen Salzen in gleicher Lagerstätte auftretenden Salzen. Wer bergfreie Bodenschätze gewinnen (abbauen) will, benötigt dazu eine Bewilligung gemäß § 8 BBergG oder das Bergwerkseigentum gemäß § 9 BBergG. Die Erteilung erfolgt durch die zuständige Behörde (hier: LBEG). Der Bergwerksfeld umfasst die gesamte Gemeinde und Flächen weit darüber hinaus. Die genannten Rechte stehen der Planung nicht entgegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt.

Der Gasspeicher Huntorf unterliegt gemäß den Angaben der EWE der Störfallverordnung und ist somit also Störfallbetrieb einzuordnen. Die Erweiterung der Anlage zur Speicherung von Wasserstoff unterliegt somit ebenfalls den Maßgaben der Störfallverordnung. Industrieunfälle mit gefährlichen Stoffen können schwerwiegende Folgen haben. Zur Verhütung solcher Unfälle hat die Europäische Union die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso-III-Richtlinie) erlassen. Im deutschen Recht regelt die bereits genannte Störfallverordnung, wie solche Störfälle zu verhindern und ihre Auswirkungen für Mensch und Umwelt zu begrenzen sind. In Niedersachsen gilt darüber hinaus noch das Niedersächsische Störfallgesetz. Zu den Grundpflichten des Betreibers gehört es, den aktuellen Stand der Sicherheitstechnik einzuhalten. Aufbauend auf einem Sicherheitsmanagementsystem ist ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen umzusetzen. Vorbeugend sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen dennoch potenziell eintretender Störfälle zu minimieren. Abhängig von der vorhandenen Menge an gefährlichen Stoffen sind zusätzlich erweiterte Pflichten zu erfüllen. Der Betreiber muss einen Sicherheitsbericht erstellen und zur Einsicht durch die Öffentlichkeit bereithalten. Ferner muss er einen internen Alarm- und Gefahrenabwehrplan erstellen und die Personen, die von einem Störfall in seinem Betriebsbereich betroffen werden könnten, über das richtige Verhalten in einem solchen Fall informieren. Die Störfallverordnung stellt darüber hinaus auch Anforderungen an die Überwachung von Betriebsbereichen. Die zuständigen Behörden – die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, das Niedersächsische Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie sowie die Landkreise – führen regelmäßige Überprüfungen durch. Die konkrete Vorgehensweise bei der Überwachung der Betriebsbereiche und die davon betroffenen Betriebe in Niedersachsen werden in einem Überwachungsplan dargestellt.

Grundsätzlich werden in den erforderlichen Zulassungsverfahren die für Anlagensicherheit und ggf. Störfälle relevanten Aspekte geprüft. Dabei sind auch Aspekte zu untersuchen, die sich auf benachbarte Anlagen auswirken könnten. Sofern Störfälle zu besorgen sind, wird im Rahmen der Zulassung dieser Anlagen u.a. über Sicherheitsberichte, Gefahrenabwehrpläne und regelmäßige Inspektionen ein sehr hohes Sicherheitsniveau erzeugt.

Nach der Störfallverordnung - 12 BImSchV – ist ein "angemessener Sicherheitsabstand" zum Störfallbetrieb einzuhalten. Derzeit stehen die genauen Nutzungen und Größenordnungen der geplanten Anlagen noch nicht fest. Daher können derzeit keine konkreteren Aussagen getroffen oder Gutachten erstellt werden. Auf nachfolgender Ebene ist in Kenntnis der konkreten Anlagenplanung ein angemessener Sicherheitsabstand einzuhalten. Die Stadt Elsfleth geht daher davon aus, dass ein "angemessener Sicherheitsabstand" nach der Störfallverordnung eingehalten werden kann – wie das derzeit im Bestand auch bereits eingehalten wird - und die Planung damit grundsätzlich umsetzbar ist. Weitere Details können im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren geregelt werden.

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der vorliegenden Planung sollen unmittelbar an bestehende energiewirtschaftliche Nutzungen anschließend die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Elektrolyse-Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff im Bereich der Kavernenspeicheranlage und des Druckluftkavernenkraftwerks Huntorf geschaffen werden. Die bestehenden Einrichtungen im Änderungsbereich können hierfür ebenfalls weitergenutzt werden. Mit der Planung kann eine sinnvolle Ausnutzung bestehender Potenziale innerhalb und angrenzend an ein bestehendes Betriebsgelände erfolgen.

Insgesamt ergeben sich im Änderungsbereich optimale Standortvoraussetzungen, die im Stadtgebiet Elsfleth ohne vergleichbare Alternative sind.